jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/2/21 6Ob774/78, 7Ob185/99b, 5Ob204/08y, 3Ob33/10i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1979

Norm

EO §354 IA
EO §367

Rechtssatz

In dem - nach § 354 EO zu vollstreckenden - Begehren auf Unterfertigung einer Zustimmungserklärung ist jedenfalls das Begehren auf Abgabe der Zustimmungserklärung - im Sinn des § 367 EO - enthalten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 774/78
  Entscheidungstext OGH 21.02.1979 6 Ob 774/78
- 7 Ob 185/99b
  Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 185/99b
  Vgl auch
- 5 Ob 204/08y
  Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 204/08y
  Vgl; Beisatz: Da die Verpflichtung zur Unterfertigung einer Urkunde notwendig die Erklärung des Willens zum Inhalt der Urkunde in sich schließt, macht es keinen Unterschied, ob es etwa im Titel heißt, einer genau angeführten vertraglichen Regelung zuzustimmen oder eine diesbezügliche Urkunde zu unterfertigen. (T1)
- 3 Ob 33/10i
  Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 33/10i
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0004437

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at